

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]@fragdenstaat.de
Betreff: Ihr Antwortschreiben vom [REDACTED]: Straf-/Disziplinarverfahren wegen Rechtsbrüchen bzw. schlampigem Umgang mit privaten oder besonders geschützten Daten im Ministerium oder unterstellten Bereich [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihren An-, bzw. Nachfragen im Zusammenhang mit dem im Betreff benannten Informationsbegehrt nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Nr. 1

"Ich bat um die Übersendung von Dokumenten (Lageberichte, Aufstellungen, o.ä.) aus denen hervorgeht

- wieviele Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums
 - wieviele Strafverfahren gegen Mitarbeiter im unterstellten Bereich
 - wieviele Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums
 - wieviele Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter im unterstellten Bereich wegen missbräuchlicher Datenabfrage, -erhebung, -weitergabe, -auswertung eingeleitet und/oder abgeschlossen wurden.
- Welche Maßnahmen wurden getroffen (Beschlussdokumente) um Rechtsbrüche wie die kürzlich berichteten auszuschließen bzw. die grundsätzliche Rechtskonformität von Handlungen der Mitarbeitern, Strukturen und Verfahren sicherzustellen?"

Nr. 2

"[...] möchte ich wissen, welche Maßnahmen getroffen wurden (Beschlussdokumente), um Rechtsbrüche/Dienstvergehen von Landesbediensteten zu sanktionieren, auszuschließen bzw. die grundsätzliche Rechtskonformität von Handlungen der Mitarbeitern, Strukturen und Verfahren sicherzustellen."

Nr. 3

"Eine verschärfte Kontrolle und ggf. Sanktionen scheinen in Rheinland-Pfalz dringend angezeigt zu sein, um das rechtskonforme Verhalten von Landesbediensteten wieder herzustellen. Bitte übersenden Sie mir Beschlussdokumente, die hierzu erstellt wurden."

Nr. 4

"In diesem Zusammenhang bitte ich auch um die Zusendung von Dokumenten aus denen hervorgeht, welche Dienststelle die Ermittlungen gegen das Gesundheitsamt, ggf. die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft wegen des Rechtsbruchs gegen §28a InfSG und damit zusammenhängender Straftaten gem. StGB sowie ebenso anzunehmende Dienstvergehen ermittelt."

teile ich Ihnen ergänzend Folgendes mit:

A) Da Nr. 1 bis 4 bereits von hier beschieden wurden, steht es Ihnen frei, formell Widerspruch zu erheben. Insoweit verweise ich auf die ergangene Rechtsbehelfsbelehrung. Für Nr. 1 und 4 dürfte es allerdings am Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da diese Anfragen nach Ihrer Einlassung bereits beantwortet wurden. Ihre Nachfrage Nr. 2 entspricht der Anfrage zu Nr. 1 (letzter Satz).

B) Zu Ihrer Nachfrage Nr. 3 wurde Ihnen mit Bescheid vom 25.01.2022 mitgeteilt, dass hierzu im Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) keine der Transparenzpflicht des Landestransparenzgesetz (LTranspG) unterliegenden Informationen vorhanden sind. Im Übrigen werden keine Informationen nach dem LTranspG erfragt, sondern eine Meinung kundgetan.

C) Zu Ihrer weiteren Nachfrage Nr. 5 im Zusammenhang mit dem im Betreff benannten Informationsbegehren nach dem LTranspG "Ich bitte weiterhin um die Übersendung von Dokumenten (Beschlüssen, Ausbildungsunterlagen, Weisungen, ...) die die personelle und strukturelle Rechtskonformität Ihrer Mitarbeiter, Verfahren, etc. betreffen,"

wird der Informationszugang auf Antrag wie folgt gewährt:

Grundlagen für dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MWG sind die aus allgemein zugänglichen Quellen abrufbaren Landes- und Bundesgesetze sowie der Tarifvertrag der Länder (TV-L). Das Landesbeamtengesetz (LBG) und das Landesdisziplinalgesetz (LDG) des Landes Rheinland-Pfalz sind unter <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BGRP2010V20P38> und <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DGRPV7P1> allgemein zugänglich. Das Beamtenstatusgesetz des Bundes (BeamtStG) ist unter <https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/> allgemein zugänglich. Der Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist unter <https://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html> allgemein zugänglich.

Im Übrigen sind im MWG keine der Transparenzpflicht des LTranspG unterliegenden Informationen vorhanden.

Auf die anlässlich der im Betreff benannten An- bzw. Nachfragen ergangenen Entscheidungen vom 19.01.2022, 25.01.2022 und 27.01.2022 wird zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend Bezug genommen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann 1.schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2.durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erhoben werden.

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

--

■■■■■■■■■■

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 - ■■■■■■

■■■■■■■■■■@bm.rlp.de

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: [REDACTED]

An: [REDACTED]@bm.rlp.de>

Betreff: Straf-/Disziplinarverfahren wegen Rechtsbrüchen bzw. schlampigem Umgang mit privaten oder besonders geschützten Daten im Ministerium oder unterstellten Bereich [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie lenken ab.

Ich verlange keine Rechtsauskunft und keine Rechtsberatung!

Ich bat um die Übersendung von

1. "Dokumente (Lageberichte, Aufstellungen, o.ä.) aus denen hervorgeht
- wieviele Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums
- wieviele Strafverfahren gegen Mitarbeiter im unterstellten Bereich
- wieviele Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums
- wieviele Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter im unterstellten Bereich wegen misbräuchlicher Datenabfrage, -erhebung, -weitergabe, -auswertung eingeleitet und/oder abgeschlossen wurden. Welche Maßnahmen wurden getroffen (Beschlussdokumente) um Rechtsbrüche wie die kürzlich berichteten auszuschließen bzw. die grundsätzliche Rechtskonformität von Handlungen der Mitarbeitern, Strukturen und Verfahren sicherzustellen?"

Weiterhin, in meiner Konkretisierung,

2. "[...] möchte ich wissen, welche Maßnahmen getroffen wurden (Beschlussdokumente), um Rechtsbrüche/Dienstvergehen von Landesbediensteten zu sanktionieren, auszuschließen bzw. die grundsätzliche Rechtskonformität von Handlungen der Mitarbeitern, Strukturen und Verfahren sicherzustellen.

3. "Eine verschärfte Kontrolle und ggf. Sanktionen scheinen in Rheinland-Pfalz dringend angezeigt zu sein, um das rechtskonforme Verhalten von Landesbediensteten wieder herzustellen.
Bitte übersenden Sie mir Beschlussdokumente, die hierzu erstellt wurden."

4. "In diesem Zusammenhang bitte ich auch um die Zusendung von Dokumenten aus denen hervorgeht, welche Dienststelle die Ermittlungen gegen das Gesundheitsamt, ggf. die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft wegen des Rechtsbruchs gegen §28a InfSG und damit zusammenhängender Straftaten gem. StGB sowie ebenso anzunehmende Dienstvergehen ermittelt."

5. "Ich bitte weiterhin um die Übersendung von Dokumenten (Beschlüssen, Ausbildungsunterlagen, Weisungen, ...) die die personelle und strukturelle Rechtskonformität Ihrer Mitarbeiter, Verfahren, etc. betreffen,"

Davon beantworteten Sie bisher nur 1. u. 4..

Ich fragte auch nicht danach, ob die Landesbediensteten rechtskonform arbeiten, sondern nach Dokumenten, mit denen die Führung sicherstellt, dass die Landesbediensteten entsprechend aus- und weitergebildet bzw. geführt werden.

Wenn Sie jetzt bitte diese Versäumnisse angehen würden ...

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: [REDACTED]
Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

[75 Jahre Rheinland-Pfalz]<<https://www.rlp.de/de/unser-land/75-jahre-rheinland-pfalz/>>0201-Disclaimer_75JahreRLP

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre ergänzende Nachfrage vom [REDACTED] kann nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie nicht auf Informationen, sondern auf Rechtsauskünfte gerichtet ist. Aus dem Transparenzgesetz folgt aber gerade nicht ein Anspruch auf allgemeine Rechtsberatung. Vielmehr richtet sich der Anspruch auf amtliche Informationen. Nach der einschlägigen Begriffsbestimmung des § 5 Abs. 1 Landestransparenzgesetz sind Informationen im Sinne dieses Gesetzes amtliche Information, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Eine solche Information begehren Sie nicht: die von Ihnen gestellten (Nach-) Fragen sind nicht auf amtliche Informationen, sondern auf die Erteilung von Rechtsauskünften gerichtet. Rechtsauskünfte sind aber nicht tauglicher Gegenstand eines Informationsanspruchs nach dem Transparenzgesetz oder dem VwVfG. (vgl. VG Köln, Urteil vom 04. Dezember 2008 – 13 K 996/08 –, juris).

Ungeachtet dessen kann ich Ihnen jedoch hierzu mitteilen, dass die Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz gemäß Landesgesetz über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen vom 17. November 1995 in die Kreisverwaltungen eingegliedert sind.

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GesAEinglGRPrahen>

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz (E-Mail: [poststelle-mz\(at\)lsjv.rlp.de](mailto:poststelle-mz(at)lsjv.rlp.de)) übt die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz aus. Es unterliegt als eigene transparenzpflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LTranspG den Bestimmungen des Transparenzgesetzes und kann auf Antrag den Zugang zu der Transparenzpflicht unterliegenden, vorhandenen Informationen gem. §§ 11 Abs. 1, 4 Abs. 1 u. 2 LTranspG gewähren. Hierauf weise ich gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 LTranspG erneut hin.

Soweit Sie "weiterhin [...] die Übersendung von Dokumenten (Beschlüssen, Ausbildungsunterlagen, Weisungen, ...) die die personelle und strukturelle Rechtskonformität Ihrer Mitarbeiter, Verfahren, etc. betreffen." begehren, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) ihre Aufgabenerfüllung stets nach Recht und Gesetz im Sinne des Beamten- bzw. des Tarifrechts ausüben.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für ... einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 [REDACTED]

[REDACTED]@bm.rlp.de

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Betreff: Straf-/Disziplinarverfahren wegen Rechtsbrüchen bzw. schlampigem Umgang mit privaten oder besonders geschützten Daten im Ministerium oder unterstellten Bereich [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

ich habe Ihren Text jetzt dreimal gelesen und es ist mir nicht klarer geworden.

Wollen Sie wirklich aussagen, dass das Ministerium für ... Gesundheit ... keine Information über die unterstellten Gesundheitsämter hält? Wie stellt das Ministerium seine Dienstaufsicht sicher? Besteht eine solche?

Bitte übersenden Sie mir entsprechende Gesetze, Vorschriften und Weisungen.

Ich bitte weiterhin um die Übersendung von Dokumenten (Beschlüssen, Ausbildungsunterlagen, Weisungen, ...) die die personelle und strukturelle Rechtskonformität Ihrer Mitarbeiter, Verfahren , etc. betreffen,

Ist das Verantwortungsdiffusion, wenn das Ministerium nichts von "Vorgängen ohne Rechtsgrundlage" (so die sinngemäße Entschuldigung der Staatsanwaltschaft gem. Berichten) in seinem unterstellten Bereich weiß/wissen will?

Hält das Ministerium überhaupt eine Verantwortung für die die Mitarbeiter bezahlt werden?

Ich beteilige das gesamte Ministerium, Ihre Aussagen scheinen mir wirt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Sehr geeh [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre angefügte ergänzende Antragsbegründung, mit der Sie Ihr Antragsbegeh vom [REDACTED] konkretisieren möchten.

Eine "gemeinschaftliche Verabredung zum Rechtsbruch gegen § 28a InfSG" ist jedenfalls bezogen auf den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) nicht bekannt.

Soweit Ihre ergänzende Einlassung so zu verstehen ist, dass Sie möglicherweise auf die Berichterstattung zur Nutzung von Kontaktdaten aus der sog. LUCA-App durch die zuständigen Strafermittlungsbehörden in Mainz abstellen, liegen dem MWG keine eigenen der Transparenzpflicht unterliegenden Informationen vor.

Eine Informationspflicht im Sinne des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) besteht daher nicht. Ein Antrag auf Informationen nach dem LTranspG kann sich per se nur auf Informationen beziehen, die bei der transparenzpflichtigen Stelle auch in verkörperter Form so vorhanden sind. Dagegen zählen Informationen nicht zu dem – bereits – vorhandenen Informationsaufkommen, wenn ihr Inhalt letztlich erst durch eine entsprechende Bearbeitung oder Aufbereitung eines Dokumentenbestandes zum „Entstehen“ gebracht werden muss. Das Auskunftsverlangen nach dem LTranspG richtet sich damit schlagwortartig auf das „Überlassen“, nicht jedoch auf das „Erschaffen“ im Sinne eines „Neuerschaffens“ von Informationen. Es besteht kein Anspruch nach dem LTranspG, dass die

angefragten Informationen im MWG gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden. Das LTranspG zielt nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen ab. Den Transparenzpflichtigen trifft keine Informationsverschaffungspflicht. Sind angefragte Informationen dort in keiner Weise gespeichert, sind sie nicht vom Informationsbegriff des LTranspG erfasst und können daher auch nicht Gegenstand eines geltend gemachten Anspruchs sein. Insofern ist jedenfalls das MWG nicht auskunftspflichtig im Sinne des LTranspG, wenn Sie nach dort nicht vorhandenen verkörperten Informationen anfragen.

Das MWG unterliegt somit bezüglich Ihrer Anfrage keiner Transparenzpflicht, da das Ministerium selbst nicht über diese Informationen verfügt und diese Informationen auch nicht von dritter Seite für das MWG bereitgehalten werden (§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 LTranspG).

Ggf. verfügen das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium für Justiz des Landes Rheinland-Pfalz oder das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über die angefragten Informationen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LTranspG).

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für ... einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 [REDACTED]

[REDACTED]@bm.rlp.de

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: [REDACTED]

An: [REDACTED]@bm.rlp.de>

Betreff: Straf-/Disziplinarverfahren wegen Rechtsbrüchen bzw. schlampigem Umgang mit privaten oder besonders geschützten Daten im Ministerium oder unterstellten Bereich [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Antwort und die Möglichkeit meine Anfrage zu konkretisieren.

Im Hinblick auf die gemeinschaftliche Verabredung zum Rechtsbruch gegen §28a InfSG sowie der Verstoß gegen landesrechtliche Bestimmungen durch die Kripo und das Gesundheitsamt Berichten zufolge in Mainz, Rheinland-Pfalz ggf. unter Beteiligung/Billigung der Leitung der Ermittlungen, der Staatsanwaltschaft, möchte ich wissen, welche Maßnahmen getroffen wurden (Beschlussdokumente), um Rechtsbrüche/Dienstvergehen von Landesbediensteten zu sanktionieren, auszuschließen bzw. die grundsätzliche Rechtskonformität von Handlungen der Mitarbeitern, Strukturen und Verfahren sicherzustellen.

Eine verschärfte Kontrolle und ggf. Sanktionen scheinen in Rheinland-Pfalz dringend angezeigt zu sein, um das rechtskonforme Verhalten von Landesbediensteten wieder herzustellen. Bitte übersenden Sie mir Beschlussdokumente, die hierzu erstellt wurden.

In diesem Zusammenhang bitte ich auch um die Zusendung von Dokumenten aus denen hervorgeht, welche Dienststelle die Ermittlungen gegen das Gesundheitsamt, ggf. die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft wegen des Rechtsbruchs gegen §28a InfSG und damit zusammenhängender Straftaten gem. StGB sowie ebenso anzunehmende Dienstvergehen ermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>